

Stadtverwaltung Großschirma

mit den Stadtteilen Großvoigtsberg, Hohentanne, Kleinvoigtsberg, Obergruna, Reichenbach, Rothenfurth, Seifersdorf und Siebenlehn | Landkreis Mittelsachsen



Stadt Großschirma, Hauptstraße 156, 09603 Großschirma

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01399 Dresden

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.05.2013

Unsere Zeichen

Fr. Dürr
037328-89936
u.duerr@grossschirma.de

Datum
21.05.2013

Zulassung von Wahlwerbung - Nutzung öffentlichen Verkehrsraum zur Plakatierung von Werbeträgern im Bereich der Stadt Großschirma

Die Stadt Großschirma erlässt folgenden Bescheid

1. Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Anbringen von 80 Werbeträgern für die Bundestagswahl 2013 in der Zeit vom 22.07.2013 bis 22.09.2013 im Bereich der Stadt Großschirma (St Siebenlehn, Obergruna, Reichenbach, Seifersdorf, Hohentanne, Großvoigtsberg, Kleinvoigtsberg und Rothenfurth), wird nach Maßgabe der folgenden Auflagen entsprochen:
 - a) Die Werbeträger sind so anzubringen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.
 - b) Zur Straße ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
 - c) Werbeträger dürfen nicht an Bäumen und Verkehrszeichen angebracht werden.
 - d) Zur Befestigung der Werbeträger dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine Schäden hervorrufen können.
 - e) Nach Abschluss des Werbezeitraumes sind die Werbeträger rückstandslos zu entfernen. Als Termin wird der 28.08.2013 festgelegt. Bei nicht termingemäßer Entfernung der Plakate drohen wir Ihnen Ersatzvornahme an
 - f) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Gemäß § 3 der Polizeiverordnung der Stadt Großschirma vom 16.12.2003 ist das Anbringen von Werbeträgern an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Anbringen von Werbeträgern war zu entsprechen, da die zu genehmigende Nutzung öffentlichen Belangen nicht entgegensteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Großschirma, Hauptstraße 156, 09603 Großschirma einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jänich
Leiter Bau- und Ordnungsamt

Ute Dürr
Sachbearbeiterin